

Strecken die Grundlage unseres Stückes bildet, zum Teil sind die dort angeführten Stellen erweitert, zum Teil hat man sich auch der Mühe unterzogen, die Kanones, auf die in der Admonitio nur knapp verwiesen wird, nachzuschlagen und ihren Wortlaut zu ergänzen³⁵. Kurzum: Der erste Anschein läßt auf Synodaltex te schließen, die sich in wichtigen Punkten an die Admonitio generalis Karls des Großen anlehnen.

Doch nun zur Kehrseite der Medaille: Wenn in c. 19 verfügt wird, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen sollten gerechtigkeitsliebende Vögte haben, so wird man eine solche Bestimmung weniger von einer Synode als von einem Kapitular erwarten³⁶. Vollends Kapitulariencharakter hat c. 40, wo es heißt, daß Freie nicht zu Klerikern geschoren und Fiskalknechte (*servi fiscalini*) und „unsere Zinspflichtigen“ (*tributales nostri*) nicht ordiniert werden dürften, *antequam a nobis licentia datur*³⁷. Da sprechen nun gewiß keine Bischöfe mehr, da spricht der Herrscher selbst, der für eben dieses Gebot in einem 805 zu Diedenhofen erlassenen Kapitular eine präzise Begründung gegeben hat; erfolgte doch der Eintritt in den Kirchendienst teils, um sich Verpflichtungen zu entziehen, die man dem König schuldete, teils aber offenkundig auch unter dem Druck besitzgieriger Verwandter oder Nachbarn: *et hoc ideo fieri prohibemus*³⁸.

Ebenso ist es der Kaiser, der in c. 41³⁹ seine *missi*, die *comites* und *iudices* anweist, für den *honor* der Kirche Sorge zu tragen, und die *defensio nostra*, unter der die Armen, Witwen und Waisen stehen, meint sicher die kaiserliche. Und die folgende Bestimmung: *Ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditionem facere* (c. 42)⁴⁰ kennen wir sehr wohl aus einem Kapitu-

sche Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 41 ff.

³⁵) Siehe dazu die Einzelnachweise im Sachkommentar der Edition. Benutzt wurde die überarbeitete Sammlung des Dionysius Exiguus, wahrscheinlich in der Form der Dionysio-Hadriana, die schon weiten Teilen der Admonitio generalis zugrunde lag und im 9. Jh. zum beliebtesten Codex canonum der historischen Ordnung im Frankenreich avancierte.

³⁶) Vgl. aber z. B. c. 50 des Konzils von Mainz 813 (MGH Conc. 2, 1, S. 272, 14 ff.). Doch findet sich die Aufforderung, die Geistlichen sollten geeignete Vögte haben, in den Kapitularien naturgemäß häufiger, vgl. z. B. die im Register von MGH Capit. 2, S. 573 s. v. *advocatus (abbatis, abbatisae, episcopi)* angegebenen Stellen passim, H a u c k 2 (wie Anm. 2) S. 243.

³⁷) Siehe unten Edition S. 413.

³⁸) MGH Capit. 1, S. 125, 5–9, H a u c k 2 (wie Anm. 2) S. 209.

³⁹) Siehe unten Edition S. 413.

⁴⁰) Ebd. S. 413.